

Verbundkatalog Kalliope

Steuererklärung

Bonsels, Waldemar

Ambach, 1920

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt. Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Waldemar-Bonsels-Stiftung
Adresse: Adlzreiterstraße 7, 80337 München
E-Mail: info@waldemar-bonsels-stiftung.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia Literary Archives:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Waldemar-Bonsels-Stiftung
Address: Adlzreiterstraße 7, 80337 Munich, Germany
E-Mail: info@waldemar-bonsels-stiftung.de

2. Kapitalerträge auf Grund von Aktien-, Anleihen- und sonstigen Kapitalbeteiligungen;
 3. Kapitalerträge, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Brandstiftung herbeigeführten physischen oder wirtschaftlichen Verlust der Steuerpflichtigen gezahlt wurden, sowie Kapitalerträge, die auf Grund der Lebensversicherung, der Militärversicherung und der Beamtenpensionsgesetze;
 4. Kapitalerträge, die auf Grund der §§ 1298, 1299, 1300, 1712, 1714, 1715, 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gezahlt wurden;
 5. Kapitalerträge, die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für die durch Unfall oder Verschulden eines Dritten erfolgte Zerstörung eines Gegenstandes dem Steuerpflichtigen unterhaltenen verpflichtet gezahlt wurden;
 6. die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgehalte bezogenen Verrentungen, Kriegs-, Vorkriegs-, Alters- und Truppendienst-, Pensions- und Renteleistungen, ferner die auf Grund des Soldateneinkommengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) bezogenen Truppendienstleistungen;
 7. sonstige Versorgungsgehalte, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, soweit sie zusammen mit den in Nr. 6 genannten Gehältern den Betrag von zweitausend Mark nicht übersteigen;
 8. die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine);
 9. die mit deutschen Kriegsbeschädigten verbundenen Ehrenbezüge;
 10. Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung;
 11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind;
 12. Gewinne, die durch Veräußerung von Gegenständen erzielt worden sind, die nach § 8 des Vermögenssteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) zum nichtsteuerbaren Vermögen gehören, es sei denn, daß sie in der Veräußerung der Vermögensgegenstände erworben worden sind;
 13. Gewinne, die durch die Veräußerung von Grundstücken erzielt worden sind, es sei denn, daß die Grundstücke erst innerhalb der letzten zehn Jahre oder zum Zwecke der Wiedererwerbung erworben worden waren. Bei einem Erwerb vor dem 1. August 1914 gilt die zehnjährige Frist als erfüllt.
- Steuerfrei bleiben auch Gewinne, die erzielt werden aus der Veräußerung der Anteile einer Personengesellschaft (einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gewerkschaft, offener Handelsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Genossenschaft usw.), deren Vermögen wesentlich aus Grundstücken besteht, sofern die Anteile seit dem 31. Dezember 1919 in der Hand des Steuerpflichtigen verblieben waren, es sei denn, daß der Steuerpflichtige die Anteile der Personengesellschaft oder daß die Personengesellschaft die Grundstücke noch nicht zehn Jahre besessen oder sie zum Zwecke der Veräußerung erworben haben. Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Person.
- Den Grundstücken stehen Verrentungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Werksverrentungen.
- Bei einem Erwerb im Sinne der Nr. 1 wird die Besitzzeit des Rechtsvorgängers hinzugerechnet.

§ 13

1) Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind, soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, in Abzug zu bringen:

1. die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Zu den Werbungskosten gehören auch:
 - a) Ertragsteuern sowie solche öffentlichen Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, welche zu den Geschäftsausgaben oder Verwaltungskosten zu rechnen sind;
 - b) die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Wertverminderung von Gebäuden, von Be- und Ausstattungs- und Wirtschaftsgüteranlagen, von Maschinen und von beweglichem Betriebsinventar, soweit nicht die Kosten für die Anschaffung als Werbungskosten in Abzug gebracht werden;
 - c) bei Bergbauunternehmungen, Steinbrüchen und anderen einem Verbrauch der Substanz bedingenden Betrieben die Abschreibungen für die Substanzverringerung;
 - d) notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fehlen jenseits Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind;
 - e) Aufwendungen für den Haushalt, die durch eine Steuerbefreiung der Ehefrau notwendig geworden sind;
 2. die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldzinsen und die auf besonderen privatrechtlichen öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgründe beruhenden Zinsen und dauernden Lasten, soweit sie nicht mit Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen;
 3. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Altersrentenversicherungen, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;
 4. Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt hundert Mark;
 5. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von sechshundert Mark jährlich nicht übersteigen;
 6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsverbänden sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
 7. Beiträge an Kulturverbände, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag zehn vom Hundert des Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen nicht übersteigt;
 8. bei einzelnen Versicherungsgeheimnissen (§ 11 Nr. 5) erlittene Verluste, es sei denn, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinne nicht zum steuerbaren Einkommen gehören würde (§ 12 Nr. 12, 13).
- 1) Ist die persönliche Steuerpflicht nur nach § 2 Nr. II begründet, so ist der Abzug der Beiträge unter Nr. 3, 4 und 5 überhaupt nicht, der der übrigen im Abs. 1 genannten Aufwendungen nur insoweit statthaft, als sie mit dem steuerbaren Einkommen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen.

§ 14

Als abzugsfähige Schuldzinsen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) gelten:

1. bei der Tilgungsrente (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1910 — Reichs-Gesetzbl. S. 2149) — fünf vom Hundert des ursprünglich geschuldeten oder nach einer Teilzahlung verbleibenden Abgabebetrags, die sich nach zehn Jahren und weiter alle fünf Jahre um eins vom Hundert vermindern;
2. beim Reichsnotopfer (§ 33 des bezeichneten Gesetzes) fünf vom Hundert des Abgabebetrags, die sich nach fünfzehn Jahren und weiter alle zehn Jahre um eins vom Hundert vermindern.

§ 15

Vom Gesamtbetrage der Einkünfte dürfen insbesondere nicht in Abzug gebracht werden:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Erbschaftsleistungen, soweit hierfür bereits Werbungskosten abgesetzt sind;
2. Zinsen für das in dem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen;
3. die zur Verrichtung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge;
4. die von den Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern.

§ 16

1) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern für beide Ehegatten die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht nach § 2 Nr. 1 erfüllt sind. Die Zusammenrechnung findet vom Beginn des auf die Veranlagung folgenden Rechnungsjahrs bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs statt, in dem die Auflösung der Ehe erfolgt. Der Auflösung der Ehe steht die dauernde Trennung der Ehegatten oder der Wegfall der Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht eines oder beider Ehegatten nach § 2 Nr. 1 gleich.

2) Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Abgabebetrags, der nach den Vermögensangaben berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Einkommen veranlagt worden wäre.

§ 17

1) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen eines nach § 2 Nr. 1 Steuerpflichtigen Haushaltsvorstandes und seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder zusammengerechnet, soweit es sich nicht um Arbeitsverhältnisse (§ 4) eines Kindes handelt. Die Zusammenrechnung findet vom Beginn des Rechnungsjahrs bis zum Eintritt der Voraussetzungen der Zusammenrechnung folgt, bis zum Schluß des Rechnungsjahrs statt, in dem diese Voraussetzungen vorliegen.

2) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten neben den Abstammungen des Haushaltsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abstammungen.

3) Im Falle der Zusammenrechnung haften der Haushaltsvorstand und die Kinder nebeneinander für die Steuer.

4) Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gilt das in das Gesamtgut fallende Einkommen als Einkommen des überlebenden Ehegatten.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens.

§ 19

1) Das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden, welche verpachtet oder vermietet sind, ist nach dem Pacht- oder Mietzins zu ermitteln unter Hinzurechnung der dem Pächter oder Mieter zum Vorteil des Verpächters oder Vermieters obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter oder Vermieteter vorbehaltenen Nutzungen, anderseits unter Abrechnung der dem letzteren obliegenden abzugsfähigen Lasten.

2) Für Gebäude und Gebäudeteile, die von dem Eigentümer selbst bewohnt oder in sonstiger Weise benutzt werden, oder die dem Steuerpflichtigen zu unentgeltlicher Benutzung überlassen sind, ist das Einkommen nach dem ordentlichen Mietwert zu bemessen. Soweit Gebäude oder Gebäudeteile vom Eigentümer oder Nutznießer zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, zum Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines sonstigen Berufs benutzt werden, ist der Mietwert weder bei Berechnung des Einkommens noch bei Berechnung der Betriebskosten zu berücksichtigen.

§ 20

1) Als steuerbares Einkommen aus selbstverwalteter Grundbesitz kommt der gesamte Land- und forstwirtschaftliche Betriebsertrag in Anschlag. Der Betriebsertrag ist durch Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Unterschieds in dem Stande und Werte der Wirtschaftsgüter, Waren und Vorräte des Betriebs sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schluß des Wirtschaftsjahrs gegenüber dem Stande und Werte am Anfang desselben festzustellen. Den Betriebseinnahmen ist der Wert der Gegenstände, Ausbeuten oder Dienstleistungen hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige bei Bewirtschaftung des Grundbesitzes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebs liegen.

2) Als Wert der Wirtschaftsgüter, Waren und Vorräte des Betriebs sowie des beweglichen Anlagekapitals ist der gemeine Wert in Anschlag zu bringen. Soweit ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist und dieser hinter dem gemeinen Werte zurückbleibt, ist der Steuerpflichtige berechtigt, statt des gemeinen Wertes den Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzulegen. In diesem Falle ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs in Anschlag gebrachte Anschaffungs- oder Herstellungspreis als Wert der betreffenden Gegenstände am Anfang des folgenden Wirtschaftsjahrs in Anschlag zu bringen.

3) Werden von dem Steuerpflichtigen über den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft geordnete, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so sind die Abschlüsse dieser Bücher als Grundlage für die Ermittlung des Betriebsertrags zu verwenden.

4) Das Einkommen aus dem pachtweisen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist in gleicher Weise zu ermitteln wie beim Betrieb auf eigenem Grund und Boden, unter Hinzurechnung des Mietwerts der mitgepachteten Wohnung. Der Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen ist in Anschlag zu bringen.

§ 21

1) Als steuerbares Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes oder des Bergbaues kommt der Geschäftsgewinn in Anschlag. Der Geschäftsgewinn ist durch Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Unterschieds in dem Stande und Werte der Wirtschaftsgüter, Waren und Vorräte des Betriebs sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schluß des Geschäftsjahrs gegenüber dem Stande und Werte am Anfang desselben festzustellen. Den Betriebseinnahmen ist der Wert der Gegenstände, Ausbeuten und Dienstleistungen hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige aus dem Betriebe seines Gewerbes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebs liegen.

2) Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften des § 15 nach den Grundbüchern zu berechnen, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind.

¹⁰ Bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Militärpersonen bleibt die zur Bestreitung des Dienstauswandes gewährte Entschädigung oder der hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehalts oder einer einmaligen Zulage außer Ansatz.

¹¹ Die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandentschädigungen, Tagelohn und Reisekosten bleiben gleichfalls außer Berechnung.

¹² Bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der in privaten Dienst- oder Auftragsverhältnissen stehenden Personen sind die Zuschüßungen, welche nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag verursachten Auswandes gewährt werden, insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihr Beitrag den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt.

¹³ Das im Genus einer Dienstwohnung bestehende Einkommen ist unter billiger Berücksichtigung der durch den Dienst erforderlichen Bedürfnisse und der dem Inhaber obliegenden Pflichten zu veranschlagen.

§ 35

¹ Als Gewinn im Sinne des § 11 Nr. 5 und als Verlust im Sinne des § 13 Nr. 8 gilt der Unterschied zwischen dem bei dem Veräußerungsgeschäfte für den veräußerten Gegenstand erhaltenen Geldes und dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis. Hat der Steuerpflichtige den Gegenstand von Todes wegen oder durch Schenkung im Sinne des § 20, 40 des Erbschaftsteuergesetzes vom 10. September 1919 erworben, so gilt als Anschaffungspreis der Wert, der bei der Veranlagung zur Erbschaft- oder Schenkungssteuer zugrunde gelegt wurde oder im Falle der Steuerpflicht zugrunde zu legen wäre. Ist für den veräußerten Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht zu ermitteln, so gilt als solcher der gemeine Wert, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbs besaß hat. Vingt der Erwerb des Gegenstandes vor dem 1. Januar 1920, so ist der für den Gegenstand bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer zugrunde gelegte Wert oder, falls dieser nicht festgestellt wurde, der auf den 31. Dezember 1919 festzustellende gemeine Wert des Gegenstandes als Anschaffungspreis anzunehmen.

² Dem Anschaffungspreis sind die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Wertsteigerung zur Folge haben und nach dem 31. Dezember 1919 gemacht worden sind, hinzuzurechnen. Stufen des Anschaffungs- und Herstellungspreises werden diesem selbst dann nicht hinzugerechnet, wenn der Gegenstand seit der Anschaffung oder Herstellung keinen Nutzen gewährt hat. Bei Ermittlung des Gewinns oder des Verlustes aus einem einzelnen Veräußerungsgeschäfte sind die während der Besitzzeit an dem veräußerten Gegenstand eingetragenen Wertsteigerungen oder Wertvermindierungen zu berücksichtigen, soweit solche bereits bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für frühere Jahre in Anschlag gebracht worden sind.

³ Für Nichtbenutzer, Verräther und Inhaber von gebundenem Vermögen findet § 50 des Reichsnotopfergesetzes entsprechende Anwendung.

§ 36

Für die Frage, ob ein Einkommensbetrag vereinnahmt wurde, ist es ohne Bedeutung, ob der Betrag dem Steuerpflichtigen tatsächlich bereits zugeflossen ist oder noch geschuldet wird. Rückständige Einnahmen sind insoweit abzulegen, als ihr Eingang zweifelhaft geworden ist; sie sind den Einnahmen des Kalenderjahres zuzurechnen, in dem sie einkringlich werden.

§ 37

Geldwerte Einkommensstellen, wie Naturalien, Waren, Genus von Rechten und Gütern, Wohnung, Aut, Ausbeuten und verwertete Dienstleistungen, sind — soweit nichts anderes bestimmt ist — nach den ordentlichen Marktpreisen anzusetzen.

§ 38

Ausgaben, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzugsfähig sind, kommen mit dem Betrag in Abzug, den der Steuerpflichtige zu ihrer Bestreitung tatsächlich aufzuwenden hatte, auch wenn sie noch rückständig sind.

II.

Auszug aus der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919.

§ 170

¹ Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärungen schriftlich einreichen oder mündlich vor dem Finanzamt abgeben.

² Wenn sie die Frist nicht wahren, kann ihnen das Finanzamt zugunsten des Reichs einen Zuschlag bis zu zehn von Hundert der endgültig festgelegten Steuer auferlegen. Das Finanzamt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 202

¹ Die Finanzämter können Anordnungen, die sie bei der Ermittlung von Steueransprüchen oder Durchführung der Steuerpflicht innerhalb ihrer geprüften Befugnisse treffen, durch Geldstrafen, Auslieferung auf Kosten der Pflichten und unmittelbar erzwingen.

² Die einzelne Geldstrafe darf fünfhundert Mark nicht übersteigen. Wird die Strafe gegen natürliche Personen verhängt, so ist zugleich die Dauer der Haft festzusetzen, die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Die Haft darf vier Wochen nicht übersteigen. Bei der Umwandlung der Geldstrafe ist ein Betrag von zehn bis zu fünfzig Mark einer einwöchigen Haftstrafe gleichzusetzen. Sind mehrere Strafen nebeneinander zu vollstrecken, so hat das Finanzamt, das die höchste Strafe festgesetzt hat, die Strafen in einer Gesamtstrafe zusammenzusetzen; diese besteht in einer Erhöhung der verurteilten höchsten Strafen um drei Monate nicht übersteigen. Auf Ersuchen des Finanzamts hat die zur Vollstreckung gerichtlich anerkannte Polizeibehörde die Haftstrafen zu vollstrecken. Nachdem der Anspruch auf die Geldstrafe verfallen ist, darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden.

³ Die Kosten der Ausführung durch Dritte und des unmittelbaren Zwanges können im voraus in einem vorläufig zu veranschlagenden Betrage zwangsweise eingezogen werden.

⁴ Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn die Anordnung sonst nicht durchführbar ist oder Gefahr im Verzuge liegt.

⁵ Wegen öffentlichen Bedenken sind Zwangsmittel nicht zulässig.

⁶ Bevor ein Zwangsmittel festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Bezug einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich geschehen, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt.

⁷ Wer weigert, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Übertrag . . .

2. Einnahmen aus wissenschaftlicher, künstlerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit als Arzt, Rechtsanwalt, Ingenieur, Ingenieur, aus der Ausübung des freien Berufs als . . .

3. Einnahmen an Parteigeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit?

Von welcher Kasse werden die Einnahmen ausgezahlt?

4. Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 und 2 angegeben sind?

5. Sonstige Einnahmen aus Arbeitsleistung?

Gesamteinkommen aus Arbeit?

Sind in vorstehenden Angaben die Einnahmen für Steuern abgezogen?

Zutreffendenfalls, wieviel haben Sie hierfür von den Einnahmen abgezogen? Mark Pf.

V. Sonstige Einnahmen? (§ 11 des Gesetzes*)

1. Einnahmen aus Leihrenten, Leihgebühren (Mietung, Mieten), Zinsen und anderen vererblichen Renten?

2. Einnahmen aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen?
Ist die Gewährung dieser Einnahmen freiwillig erfolgt? auf Grund gesetzlicher Unterhaltungsspflicht? auf Grund eines besonderen Rechtsanspruchs?
Von wem haben Sie die Zuwendungen erhalten? (Vor- und Name des Zuwendenden.)

Mark Pf. R.

3. Vereinnahmte Entschädigungen, die Ihnen als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt wurden?

4. Erzielte Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen?

5. Durch einzelner Veräußerungsgeschäfte erzielte Gewinne? . . .
Haben Sie Börsengeschäfte betrieben?

Gewinne, die nach §§ 12, 13 des Gesetzes*) nicht als steuerbares Einkommen gelten, sind hier nicht anzugeben.

6. Sonstige Einnahmen jeder Art?
Einnahmen, die nach § 12 nicht als steuerbares Einkommen gelten, sind hier nicht anzugeben.

Gesamtbetrag der sonstigen Einnahmen (Ziff. V)?

Gesamtbetrag der steuerbaren Einkünfte (zu übertragen).

*) Siehe Auszug aus dem Einkommensteuergesetz.
**) Nichtanzusehendes ist zu berücksichtigen.

Frage	Antwort
6a. In welcher Gemeinde hatten Sie oder Ihre Ehefrau sowie Ihre minderjährigen Kinder im Kalenderjahr 1920 zum Betriebe Ihres Gewerbes oder des Bergbaues Betriebsstätten?	Zu 6a: _____
b. Wie verteilt sich das im Kalenderjahr 1920 bezogene Einkommen aus Gewerbebetrieb oder aus Bergbau auf diese Gemeinden?	Zu b: _____
7. Haben Sie noch einen weiteren Wohnsitz? Gegebenenfalls, wo und wie lange halten Sie sich jährlich durchschnittlich an dem weiteren Wohnsitz auf?	Zu 7: <i>Amburg, Jule mit Joh. Georgius d. u. u. u. Familie zu Arbeit auf</i>
8. Wo hatten Sie am Tage der Personenstands- aufnahme, d. i. 15. November 1920, Ihren Wohn- sitz? — Wohnort, Straße und Hausnummer ist anzugeben.	Zu 8: <i>Holzing, Markt 15</i>

Ich versichere hiermit, daß die vorstehenden Angaben auch alle Einkünfte meiner Ehefrau und der zu meiner Haushaltung gehörigen minderjährigen Kinder, ausgenommen deren Arbeits Einkommen, enthalten und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

_____, den _____ 1921.

Eigenhändige Unterschrift (Vor- und Name des Steuerpflichtigen).

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Bemerkung: Es folgen als Anlage

1. Auszug aus dem Einkommensteuergesetz (§§ 5 bis 18, §§ 31 bis 38) und der Reichsabgabenordnung (§ 202 und § 170).
2. Fragebogen über Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer und den Lohnabzug.
3. Hinweis auf die Umsatz- und Luxussteuer.

11. ^{Vorstellung} ~~Erklärung~~ des Barons aus
 Logenpost durch das Gut & uns aus
 den Gründen ablehnen, die Sie
 zum Ende der Arbeit aufbauen. Der
 unsere Zusammenkunft zu einer
 Handhabung und auf demselben Punkt
 stehenden Erklärung unsere Seiten für
~~unsere~~ ^{unsere} noch gestellt. Ich habe mich
 für die am dem Tage am Ende nicht
 an dem die Anforderung an mich gestellt
 worden ist. / Was Sie tragen vorzubringen
 Beiträge betrifft, so Sie Sie prüfen, zu verstehen
 ist, daß die an der Stelle der von Ihnen
~~von Ihnen~~ ^{von Ihnen} ~~erhalten~~ ^{erhalten} sind. Es ist die
~~an der Stelle~~ ^{an der Stelle} ~~erhalten~~ ^{erhalten} ~~von Ihnen~~ ^{von Ihnen} ~~erhalten~~ ^{erhalten}
 d. h. es ist mit unserer Hand Gelder
 nicht mehr ~~erhalten~~ ^{erhalten}, noch auch ~~erhalten~~ ^{erhalten}
 jetzt, bis zu einem Tag, wo es auch die
 Erklärung für die ~~erhalten~~ ^{erhalten}

2

Was uns die Anfordernisse hiesig bedarf,
so habe ich festgestellt. - Es unter-
wirft der Herrschaft von Rostock die H. in Rost.
bei der alten Forderungsbefreiung im Jahr 20
die Betrag von 10000. - Was ein Jahr vorher
fest und genau ist. Seit dem Jahr in
der Rostockischen an die 9. Ende der
dunklen Zeit, also in einem halben
Jahr, die eine Zahlung von 16.000. -
festgesetzt. Der eine ^{hiesige} Rostockische Forderung,
mengen an einer Gesellschaft worden sind,
längst in einem Jahr der, die eine ab-
gefragt von einem oder einem anderen
einen solchen Forderung von Anfordernisse
nicht abfragt. 24 Jahre für 5 fünf Jahre
zu wagen, für einen Mann, für einen
alten Eltern, abgefragt, dass in
einer Zeitdauer von 16.000. -
abgefragt sein. Jeder

Aber doch, wenn man einen
et einen anderen volla, der in der
Gesellschaft davon zu befragen, dass die
Grundlage für die Forderung, ein
Ergebnis eines Rostockischen in
festgesetzt wird, dass die eine festbar ist,
~~und die Forderungsbefreiung~~

Nur für Extrafertigung

Berth. Siegismund Inh. Mehner
Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 112-121

BRUNNEN
N. 02455/ holzfrei!

bei 78x102 cm, 120 kg
1000 Bz M 1050.

franko, ll. Bring!

Diese Vorlagen wiegt bei:
78x102 cm, 112 kg

Nur Qualitätsprobe!

W. SCHLESINGER

Dr. HANS THOR

P.

MÜNCHEN

Poststrasse 2, Fernruf 22489.

Herrn

Waldemar B o n s e l s

Muenchen, den 16. Februar 21

A m b a c h am Starnbergersee

Euer Wohlgeboren !

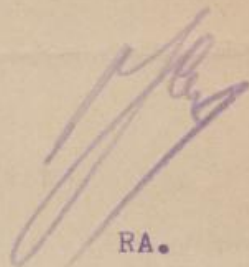
Nach der abschriftlich anliegenden Vollmacht vertrate ich Frau Dr. Engert in Muenchen. Es wird Ihnen bekannt sein, dass die Ehe meiner Klientin in letzter Zeit geschieden wurde. Sie ist infolgedessen nicht in der Lage, in der fruheren Behausung zu leben, sondern muss unter grossen Schwierigkeiten und Beanstandungen seitens der Behoerden in Muenchen wohnen. Die Erziehung der beiden bei meiner Klientin befindlichen Kinder Frank Lothar & Holger, erfordert einen derartigen Aufwand, dass ich Ihnen hiermit unterbreiten moechte, die von Ihnen bisher geleisteten Summen zu erhoehen. Auch Sie haben ein Interesse daran, dass Ihre Kinder eine standesgemaesse und die Zukunft sichernde Erziehung geniessen.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass Sie rueckwirckend per 1. Januar 21 monatlich fuer jedes Kind 800 M bezahlen und glaube, dass dies nicht nur Ihren eigenen Intensionen ents prechen duerfte, sondern auch im vollsten Einklang mit Ihren Einkunften esteht. Die Frage der Ver pflichtung rueckstaendiger Unterhaltsbeitraege soll hiedurch nicht geschnitten sein.

Ich ersuche um gefl. umgehende Rueckäusserung. Ich moechte erläuternd hinzufuegen, dass der Gesundheitszustand der Frau Dr. Engert ein derart beängstigender ist, dass ihr jegliche Aufregung ers art bleiben muss und hieran ist die Ursache zu erblicken, dass Sie nicht mehr in der Lage ist, sich persoenlich an Sie zu wenden.

Aus diesem Grunde ersuche ich hoefflich, die Korres pondenz mit mir zu fueh
ren.

Hochachtend (


RA.

Herrn + Herrn

Dr. M. SCHLESSINGER
Dr. H. TAUB
Rechtsanwälte
MÜNCHEN
Bismarckstr. 22/23

Vollmacht

Abschrift !

In Sachen Exert Frau Dr. Engert
gegen Waldemar Bonsels
wegen

erteile ich hiermit Herrn Rechtsanwalt Dr. M. Schlessinger & Dr. H. Taub in Muenchen Prozessvollmacht gemass § 81 RZB. zur Vertretung in saemtlichen Instanzen, Konkursverwaltung und jeglicher Zwangsvollstreckung, Hypothekensachen, Cessionen.

Muenchen, den 16. Februar 21

gez. Fr. Dr. Engert

Fuer die Abschrift

RA.

Brief vom 16. Februar 1921 von Waldemar Bonsels an Herrn Justizrat Schlesinger.

Abschrift.

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 16. ds. in Sachen meiner geschiedenen Frau Kläre Engert underlaube mit Ihnen aufs Höflichste nachstehendes zu erwidern:

Die Vermittlung der schwebenden Angelegenheit durch dritte Hand ist mir aus den Gründen willkommen, die Sie zum Schluss Ihres Schreibens anführen. An meiner grundsätzlichen Zustimmung zu einer standesgemässen und auf dauernder Basis ruhenden Erziehung meiner Söhne hat es nicht gefehlt. Ich habe mich hierzu von dem Tage an bereit erklärt, an dem die Anforderung an mich gestellt worden ist. (Was die Frage rückständiger Beträge betrifft, die Sie streifen, so erwähne ich, dass der ausdrückliche Verzicht der Frau Engert vorliegt, und dass ihr dafür das ausschliessliche Recht an den Kindern geblieben ist, d.h. dass ich seit unserer Trennung beide Kinder weder jemals gesprochen noch auch nur gesehen habe, bis zu jenem Tage, wo ich auch die Erhaltung für sie übernahm.)

Was nun die Anforderungen selbst betrifft, so teile ich folgendes mit. Es wurde unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. H. und Br. bei der ersten Zusammenkunft im August 1920 der Betrag von 10000.- Mark im Jahr festgesetzt und geleistet. Statt dessen habe ich von diesem Datum an bis Ende des gleichen Jahres, also in einem halben Jahr, eine Zahlung von 16000.- Mark widerspruchlos geleistet. Als nun kürzlich erneute Forderungen an mich gestellt worden sind, lagte ich meine Lage dar, die unabhängig von gutem oder bösem Willen einen solchen Fortgang von Anforderungen nicht erträgt. Ich habe für fünf Söhne zu sorgen, für meine Frau und meine alten Eltern. Aber selbst wenn meine Lage es mir erlauben sollte, bin ich doch genötigt darauf zu bestehen, dass die Grundlage für die Erhaltung und Erziehung meiner Kinder so festgesetzt wird, dass sie auch haltbar ist. Ich kann mich nicht dazu verstehen Zuschüsse zu machen, die ich vielleicht schon im nächsten Jahr nicht mehr zu halten vermag, ganz abgesehen davon, dass der geforderte Betrag, der etwa dem Einkommen eines Gymnasiallehrers mit einer fünfköpfigen Familie entspricht, eine Bevorzugung bedeuten würde, die ich ungern billige. Auf keinen Fall aber geht es an, dass die Anforderungen an mich willkürlich gesteigert werden, denn wenn aus 5000.- Mark schon in einem halben Jahr 12000.- geworden sind, bin ich genötigt eine Einschränkung und Festlegung wenigstens zu erwägen.

Diese Ausführungen muss ich als allgemeine Grundlage vorausschicken, dasie, neben anderen Faktoren, die ich hier fortlasse, die Grundlage ...? Zum vorliegenden Fall biete ich, nicht zuletzt dem gesundheitlichen Zustand Frau Engerts Rechnung tragend, Folgendes an:

Es sind von mir für das Jahr 1920-21 von August bis August 16000.- bezahlt worden. Hiervon bin ich bereit 5000.- Mark abzuziehen die für Möbel verwendet worden sind. Es bleiben also 11000.- Mark für den Unterhalt. Diese Summe bin ich bereit auf 20000.- Mark zu ergänzen, sodass Frau Engert also bis zum August noch 9000.- Mark zu erhalten hat. Für das kommende Jahr, also August 1921-August 1922 will ich den Betrag von 20000.- Mark ebenfalls bewilligen.

Diese Zugeständnisse werden der Frau Engert für die kommende Zeit die Bruhigung geben, derer sie bedarf und für die Kinder ausreichen. Später mag dann, durch Ihre freundliche Vermittlung auf der Grundlage meines Einkommens, das unsicher ist und schwankend, da ich als Schriftsteller in einem freien Beruf lebe und verdiene, erneut verhandelt werden. Es fallen

danach die ...? Ich mache die Zusagen natürlich unter dem Vorbehalt, dass mein Einkommen mir im künftigen Jahr diese Zahlung ermöglicht, und dass keine erneuten Forderungen an mich gestellt werden. Im letzten Fall ziehe ich mein Angebot zurück und bitte Sie einen Gerichtsbeschluss herbeizuführen, dessen Grundlagen in rein sachlicher Haltung Verhandlung? allerdings ändern würde und auch meine Rechte über Lebensart und Erziehung der Kinder ? in den Vordergrund stellen würde.

DR. M. SCHLESINGER / DR. HANS TAUB
RECHTSANWÄLTE

FERNRUF 22489

MÜNCHEN, den 17. Februar 1921,
BÜROSTRASSE 2

Herrn

W. Bonsels

in A m b a c h.

Euer Wohlgeboren !

Im Nachgang zu meinem gestrigen Schreiben beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Meine Partei ersucht, dass Sie Vorschläge unterbreiten, was bezüglich des Sohnes Holger zu geschehen hat, insbesondere in welche Schule er jetzt geschickt werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Knabe in einer Münchener Schule während des laufenden Schuljahres nicht aufgenommen werden kann, und dass, wenn er in einer Münchener Schule später aufgenommen wird, er voraussichtlich einige Jahre verlieren wird. Allein der jetzige Zustand, dass das Kind überhaupt in keine Schule geht, kann nicht fortauern.

Ich möchte ferner noch betonen, dass die Wiggersdorfer Rechnung aus dem vorigen Jahre noch nicht beglichen ist.

Hochachtend !

RA.

Brief vom 28. Januar 1921 von Waldemar Bonsels an Herrn Justizrat Schlesinger, München.

Abschrift.

Behr geehrter Herr Doktor.

Besten Dank für Ihren liebenswürdigen Brief. Zur Sache möchte ich entgegnen: Der Umstand, dass die zugesagten 9000.- Mark sich nunmehr? auf einen kleineren Zeitraum erstrecken, als ich angenommen habe, soll mich nicht veranlassen, den Betrag deshalb zu kürzen, da die Kinder allerlei an Wäsche und Kleidung nötig haben, wie ich von ihrer Mutter hörte.

(Das Folgende ist im Konzept durchgestrichen)

(Wir rechnen dann wohl am besten vom 1. Juli zum 1. Juli. Was nun die erste meiner Bedingungen betrifft, so scheint sie mir durch den Inhalt Ihres Schreibens gleich zu Beginn, nicht eingehalten, denn ich glaube, dass der Brief, genau betrachtet, eine Forderung enthält, die man etwa als Betrag mit 30-40000.- Mark betrachten könnte. Ich würde nun diese Sache ohne weiteres mit Humor nehmen, wenn sie nicht insofern eine bewusste Beleidigung enthielte, als sie nach meinem früheren Mitteilungen an Frau Engert ergänzend heisst: "Ich glaube kein Wort, von allem, was gesagt worden ist.")

Auf die Anfrage mit dem Flügel gehe ich nicht ein, wenn ich es vermeide, so geschieht es aus Rücksicht gegen Frau Engert, der meine offene Antwort nicht gefallen würde. Ich habe aber durchaus nichts anderes vorausgesetzt, als dass meine Einwilligung in ihre Forderung, ja die freiwillige Erfüllung meiner Leistung, bei ihr nichts anderes zur Folge haben würde, als eine erneute Forderung. Ich schrieb Ihnen bereits, dass mir deshalb eine sachliche Vermittlung willkommen sei und erlaube mir sogleich, aber diesmal schon um einen kleinen Grad entschiedener, an die erste der Bedingungen zu erinnern, unter denen ich mich zu meiner hohen Zahlung bereit erklärt habe.

Ueber dieser Weigerung erkenne ich die beste Absicht und das verständnisvolle Eingehen nicht, das Ihren herzlichen Brief auszeichnet. Sind Ihre Worte gegen mich aufrichtig, so werden Sie mir auch zu glauben vermögen, dass meine Haltung in dieser Angelegenheit ihre Gründe hat, und mir ersparen zu schreiben, ob die Haltung mir leicht oder schwer wird.

Wenn ich mir dann künftig erlauben darf, bei Ihnen anzufragen, falls ich Wünsche oder Fragen habe, so soll es mir ebenso willkommen sein, wie Ihre Hilfe vielleicht auch in anderen Dingen, die juristischen Rat erfordern.

Nach Eintreffen der Nachricht, dass Frau Engert auf der Bayrischen Vereinsbank noch ein Konto hat, werde ich die erste Rate überweisen lassen.

DR. M. SCHLESINGER / DR. HANS TAUB
RECHTSANWALTE

FERNRUF 22489

MÜNCHEN, den 26. Februar 1921
BURGSTRASSE 2

An Herrn

Waldemar Bonsels

Ambach

Euer Wohlgeboren!

Ich bestätige den Empfang Ihres geschätzten Schreibens vom 18. Februar und habe daraufhin mit meiner Klientin Rücksprache gehalten. Auch ich vertritt den Standpunkt, dass bei den gegebenen Verhältnissen nur sachliche Momente ausschlaggebend sein sollen, d. h. dass es sich nur darum handeln soll, wie am besten fuer die beiden Kinder gesorgt wird. Frau Eager ist mit dem am Schluss Ihres Briefes gestellten Bedingungen einverstanden: Sie wird also an. Durch meine Vermittlung Sie ueber den Aufenthalt und die Erziehung der Kinder unterrichten; aus diesem Grund beehre ich mich Ihnen, nachdem Sie diesbezügliche Wünsche nicht/ausgesprochen hat, mitzuteilen, dass der Knabe Holger ab 1. März 21 in das Ihnen bekannte Institut von Dr. Schoenhoeferl zwecks Vorbereitung fuer die Obere Realschule kommt; er wird zur Zeit, wie bereits mitgeteilt, in einem Gymnasium oder dergleichen nicht aufgenommen. Der letztere Knabe Frank Lothar ist nach Angaben meiner Klientin ein koerperlich ausserst zartes Kind und soll seiner Veranlagung entsprechend, dem Studium der Musik widmen; er wird ausserdem in wissenschaftlichen Fächern, namentlich Sprachwissenschaften, deutsche Kunstgeschichte usw. Privat unterrichtet. Der Besuch einer Schule wuerde fuer dieses zarte Knaben das Studium der Musik ausschliessen. Ich moechte bei Ihnen den Gedanken Anregung, ob SIE zum Zwecke des Musikstudiums des letzteren Knaben nicht die Mittel fuer Beschaffung eines Fluegels bereit stellen wollen, welcher dann selbstverständlich

lich Eigentum des Knaben ist und bleibt. Wenn Sie wünschens, werden wir Ihnen Zeugnis von Herrn Professor Waltershausen/Courvoisier über die hervorragende Begabung des Knaben vorlegen.

Gestatten Sie mir dass noch einen ziffermässigen Irrtum in folgender Weise richtig zu stellen: Die von Ihnen geleisteten Beträge begannen mit dem 15.6. 1920; es läuft also das Rechnungsjahr jeweils vom 16.6 bis zum gleichen Tag des nächsten folgenden Jahres. Meine Klientin war mit der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung vollständig einverstanden, dass Sie bis zum 16.6.21 noch 9000M bezahlen, und dann im künftigen Jahre 20000M.

Persönlich würde ich Sie höflich ersuchen, mir mitzuteilen, in welchen Zeitabständen ich Ihnen über Gesundheit, Fortschritte und Aufenthalt der Kinder Bericht erstatten soll. Und auch gestatten Sie mir noch zum Schlusse

Ich habe Frau Dr. Eager kennen gelernt, und sie hat mir viel von dem Knaben erzählt. Ich habe sie sehr gern und sehr dankbar empfunden.
einen persönlichen Wort: Ich habe Frau Dr. Eager kennen gelernt, und glaube demgemäss zu wissen, dass unter der etwas dezierten Form Ihres

geehrten Schreibens vom 18 Februar cr. eine Seele schlummert, die mit dieser Form einen gewissen Kontrast steht. Ich weiss demgemäss auch, dass es

Ihnen nicht gleichgültig ist, welchem Schicksale Ihre Kinder entgegengehen und dass Sie gleich mir die Auffassung haben, dass man Verantwortung nicht

übertragen oder beiseite schieben kann. Aus diesem Grunde bitte ich Sie

wenn Sie in Bezug auf Ihre Kinder irgend einen Wunsch haben, mir dies

jeweils mitzuteilen und Sie können überzeugt sein, dass ich Ihnen fuer

einer geeigneten Form fuer deren Beruecksichtigung sorgen zu tragen werde.

Ich ersuche um gefällige Mitteilung Ihres Einverständnisses.

Wenn ich dem Wunsche der Frau Dr. Eager Raum gebe, und in diesem Briefe

Ihre Erwägung anheim stelle, ob Sie - es kann auch dies selbstverständlich

auch in einem späteren Zeitpunkt/- Ihrem älteren Sohne einen Fluegel

zur Verfügung stellen, so geschah dies lediglich deshalb, weil ich von

der aussergewöhnlichen Begabung des Kindes ueberzeugt bin.

Gleichzeitig wuerde ich Sie bitten, mir zu bestaetigen, dass Sie bereit
sind, die bei mir erwachsen und erwachsenden Kosten zu uebernehmen.

Hochachtend!



Rechtsanwalt.

Ihr geachteter Herr Doctor.

Beim Dank für Ihre Liebenswürdigkeit
Brief. Ihr Brief wurde mir mitgeteilt:
Der Herr, der die letzten Tage mit mir
nach der ersten Blauzahn-Exposition verbrachte,
als ich aus dem Krankenhaus kam, war mir sehr
anwesend, so der Betrag, der für die
Küchen-accoucheur an Wäsche und Reinigung nötig war,
wie ich es Ihnen bitte.

Wie Sie sehen, kann ich am besten von Ihnen
mit Ihnen sein.

(Was auch die Ihre meine Betrugungen
bezieht, so kann ich mir, wie Sie jetzt
auf Schreibung, dass Sie Betrugung + mich zu verstehen, dass
ich glaube, dass das Brief, meine Betrugung, die
Betrugung enthält, die mich aus der Betrugung mit
30-40000 Mark befreit. Ich werde mich
nicht sehr über die Betrugung mit Ihnen einlassen, dass
ich mich nicht in der Betrugung mit Ihnen einlassen
kann, als ich mich meine Betrugung
für meine Betrugungen an der Eugénie anwesend war:
Ich glaube kein Wort, das alles, was jetzt
ist.) Auf die Antwort mit dem Betrag, wie ich
sich, dass ich es anwesend, so habe ich an der Betrugung
für den Betrag, der meine offene Betrugung mich
freisetzt. Ich habe aber Betrugung nicht anwesend

[illegible]

in Harbör, da die Waare
 denn ich nur den Käufer warben hat,
 bei Ihnen anzufragen, falls in Wundt alle Fragen
 habe, so soll es eine sehr weckbaren sein,
 die Ihre Hilfe erlaube auf ein andern Ding,
 die fernsteher, Rest von dem. ~~Die besten~~
^{mit Zustimmung}
~~der~~ der Harbör, Rep. von Lindt auf der Bayr.
 Voreinstellung von ein Konto fort auch in der
 Rate abzurufen lassen.

MITTEILUNG

von

an

Dr. M. Schlesinger u. Dr. Hans Taub
Rechtsanwälte

Wohlgeboren
Herrn Waldemar Bonsels
Aubach.

München, den

5. März 1921.

Telephonische Gespräche, welche nicht am gleichen Tage schriftlich wiederholt werden, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Ist beständig in Empfang von Briefen von
28. Februar, haben mit Herrn Dr. Engert Rücksprache genommen,
und erklären Ihnen namens unserer Partei, daß wir mit Ihnen
Korrespondenz unterhalten sind.

11 9000.-
Hilfsbeitrag
am 2.3.21
B

Sehr geehrter Herr

M.

München 16. Juni 1921.

Wohlgebornen

Herrn Waldemar Bonsels
Kunststall

Trubach.

Geldsumme
M. 2000.— für
Brennanfänger
B.

Da Sie den Wunsch äußerten, von Zeit zu Zeit von
mir Bericht über Ihre beiden Kinder Frank Lothar und
Kolger zu erhalten, gestatte ich mir, Ihren Wunsch
mitzuteilen:

Frank Lothar wird jetzt in Englisch, Französisch, Mathe-
matik und Musik unterrichtet, er spielt Klavier, nimmt
Gellophonen, und bezieht auf ägyptische Hieroglyphen bei
Herrn Dr. Bode systematische Gymnastik.

Der Knabe Kolger geht in die Klasse Dr. Schönhöf und
befindet sich dort in Gellophonie; er hat außerdem noch
Privatstunden im Klavier und Französisch, und Violin-
stunden. Ich habe persönlich angeregt, daß Kolger von
den Privatstunden mit möglichster Beschleunigung in
eine ^{Musik-}Privatstunde kommt und wird darauf hingearbeitet.
Mit Liebe v. Jff. wird dieses Ziel vorübergehend
verwirklicht werden. Ich habe mit Kindern meiner
Freunde und Bekannten, welche in Privatstunden mit

irgendwelchen Gründen kommen, mir solche Befragungen
gemacht, und bin der Überzeugung, daß lediglich in
Kautschuk, wenn es sich um mich nach keiner Richtung
hin, speziell jetzt, für irgendwelche unethische Zwecke,
als Lärm verbreitet und für das künftige Leben vorge-
bereitet wird.

Kolger ist nach Unterstellung versetzt, muß aber, um
sich nicht zu verlegen, zunächst noch Privatstunden in
Kasseler und Frankfurt versetzen. Seine Kosten sind:
Lebener 1, Haus & Aufmerksamkeiten 1
Lebensversicherung 1.

Der Gesundheitszustand der Kinder ist nicht vollkommen
befriedigend; nach Urteil des Arztes Dr. Franz Böck
ist Frank Lohar der Mutter über ein Dutzendmal
und ist, abgesehen von Kolger, sehr blutarm. Beide Kinder
brauchen nach Angabe des Arztes außer sorgfältiger Pflege
spezielle Ernährung, nämlich konstante Zufuhr in
Gestalt. Aus diesem Grunde ist der Tagung der
Frauen vorzugeben, daß dieselben sich dabei bemühen.

Ich hatte selbst am Freitag vor 2 Tagen Ge-
sundheit, die Kinder zu sehen und zu hören, und muß

gestehen, daß ich von demselben den besten Eindruck ge-
wann; die beiden Kinder haben mich und meine Frau
nicht als fremde Wesen und mich nicht als Ausländer gerade-
zu empfunden.

Ich würde sehr gern mitteilen, daß, was
an sich mich selbst sehr interessiert ist, die von Ihnen
für die Kinder zur Verfügung gestellten Beträge mich
unvergleichlich für die Kinder verwandelt werden.

Mit dem besten persönlichsten Gruß
Ihrer


Kristhansdottir.

Muster 10.

(Ausf. Best. § 29 Abs. 4)

Zur Beachtung!

Es wird darauf hingewiesen, daß

===== **Privatverkäufe** =====

von bestimmten Luxusgegenständen, Vermietung von Flächen für Kellame und Zimmervermietung durch Privatpersonen einer erhöhten Umsatzsteuer unterliegen. Näheres ergibt sich aus der dem Steuererklärungsvordruck anliegenden Zusammenstellung.

Rentamtliches Formblatt Nr. 2111.

Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber, München.

7. Juni 17.	Leinschreibebuch	4.	80
"	Kirschen	3.	—
"	Kunsthonig	6.	20
"	Abendbrot	6.	—
"	Portemonnaie für Pubi	8.	50
"	Hemd (alt gekauft)	15.	—
" 18.	Abendessen für Pubi	4.	—
"	7 Paar Kinderrocken	1 17.	50
"	Mittagessen für Pubi	10.	—
"	Abendessen	7.	—
19	Mittagessen	10.	—
"	Abendessen, nachmittags Kaffee u. Brod	10.	—
" 20.	Mittagessen	10.	—
" 22	Farbe u. Lack zum Boden anstreichen	75.	—
" 23	Abendessen	7.	—
" 26.	Chorodent	3.	50
"	Seife	5.	—
"	Kosenträger	12.	—
"	Schuhputzzeug	4.	—
"	Condensierte Milch	10.	—
"	Abendbrot	2.	—
"	1/2 Pfd Zucker	8.	—
"	Obst	3.	—
27.	Mittagessen	8.	—
"	nachmittags Kaffee u. Kuchen	4.	—
"	Abendbrot	4.	—
"	Obst	1.	50
28.	Frühstück	2.	50

370 95

Febr 28. Mittagessen	4. —
" Waschlappen	3. 50
" Pakete nach Bremen	17. —
" Telegramme nach Bremen u. Wickersdorf	12. —
" Wäsche	4. —
29. Mittagessen	8. —
" Abendessen	6. —
" Frühstück u. nachmittags	4. —
30 Mittagessen u. Abendessen u. Kaffee	18. —
" nachts mit Holger u. Bubi im Hotel	30. —
Febr 1. Frühstück	6. —
" Mittagessen für beide Kinder	18. —
" Abendessen u. nachmittags	16. —
" 2. Mittagessen	20. —
" Billets nach Lumbach	18. —
" Reisegeld auf d. Dampfer Kaffee u. Obst	10. —
" Taschentücher 10 Stück	50. —
" Frazz	16. —
Febr 6. Abendessen	14. —
7. Mittagessen u. Frühstück	22. —
" Nachmittagskaffee	2. —
" Abendessen	14. —
" Reisprovisant Portons	6. —
" Eisen	6. —
2 Tafeln Holzkiste	15. —
Obst u. Papies u. Käse	20. —
" Unterbreitung (die im Lumbach nach dem Baden. Dampfer)	36. —
" Abendessen mit	11. —

Febr 7 3 Nachhemden gekauft (alt)	90. —
" 8. 3 Billets 3 bis Halle	250. —
" 9. 2 Billets von Halle nach Bremen	121. —
" Abendessen in Halle	45. —
" 4 Zimmer 3 Betten mit Frühstück	65. 63
Gotha mitgezogen	100. —
" Mittagessen für Kapellmeister in Halle	8. 70
Fahrtkarte zurück	83. 20
Febr 12 Wäsche	8. —
13. Paket nach Bremen	4. 50
" Schuldgeld für Holger Wickersdorf	820. —
Buchung von Edith Kleinmann über Dampfmaschine, Radeln, Billets, Pakete, Schuh u. Wäsche reparaturen	517. —
" Pakete nach Wickersdorf, August, Sept. Oktober, Nov.	115. —
2 Spazierstöcke gekauft (alt)	15. —
Oktr. Buchung von Wickersdorf Kleider für die Kinder	1414. 25
Erschaffungen für die Kinder u. die Kinderzimmer.	80. —
Schreibtisch	450. —
Teppich (Anstrichteppich für ihr Spielzimmer)	300. —
Teppich für Schlafzimmer	200. —
Kleine Hochmatte für Haschbisch	25. —
Waschtisch	450. —
Bescherer (Wasch)	120. —
Schrank	800. —
2 Wolldecken	400. —

Spiegel	24 50. —
Bank im Spielzimmer	80. —
Tischchen	2 80. —
Decke	1 20. —
Nachtkästchen	45. —
Hocker	1 50. —
einige Sachen anstreichen lassen	35. —
Miete ab 1. Juli bis 1. Januar (50 M. monatlich)	1 45. —
	3 00. —
für Weihnachten	3 90 5.
(Holzer) Buch über den Meeres Krench	50 0.
Handwerkskasten	4 50 0.
Mappe für seine Manuskripte u. Zeichnungen	43. —
Timbelfaß	25. —
Bild von Düren	37. —
Buch	16. —
Frank Gotha	45. —
kleine Weckuhr	12. —
Bild von Düren	25. —
Vogel mit Köfig	40. —
Bücher	40. —
Schreibmappe	25. —
	18. —
an Wäsche	
2 Blumenanzüge	2 10. —
6 Handtücher	84. —
2 Nachtkästchen	14. —
einen Stuhl für ihr Schlafzimmer	80. —

M. 9317. —

MITTEILUNG

von

-Dr. M. Schlesinger u. Dr. Hans Taub

Rechtsanwälte

an

Herrn

W. Bonsels

Ambach.

München, den

2. Juli

192

1.

Burgstraße 2/II

Telephonische Gespräche, welche nicht am gleichen Tage, schriftlich wiederholt werden, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Euer Wohlgebornen

Ich bestätige den Empfang Ihres Geschätzten Schreibens vom 18. VI. cr; die überschickten 2000 M habe ich sofort abgeliefert. Ich bitte die Verzögerung dieser Bestätigung zu entschuldigen, da ich durch eine schwurgerichtliche Sache längere Zeit festgehalten war.

Zum Halbjahresschluss müsste ich, wie üblich, mein

MITTEILUNG

Honorar liquidieren. Sie waren so freundlich, mir die Zahlung des-
 selben zuzusprechen. Ich möchte nun mit Rücksicht auf die Art
 der Angelegenheit und auf Ihre geschätzte Person keinen Geldbetrag
 liquidieren, sondern mir die Anfrage zu gestatten, ob Sie mir als
 Entgelt für meine Tätigkeit für jetzt und in Zukunft die von Ihnen
 erschienenen Bücher in der Form einer Gesamtausgabe durch Ihren Ver-
 lag bzw. einen Buchhändler in Meine Wohnung, München, Maria Theresia-
 strasse 9 senden lassen wollen. Ich hoffe, dass dieses Ersuchen nicht
 allzu unbescheiden ist.

Hochachtungsvoll



RA.

DR. M. SCHLESINGER / DR. HANS TAUB
RECHTSANWÄLTE

FERNRUF 22489

MÜNCHEN, den 11. November 1921.
BURGSTRASSE 2

[Large stylized flourish]

Waldemar Bonsels

Arnbach.

Liebe Großmutter!

Frau Dr. Engert schreibt sich an mich, mit dem Ersuchen,
Ihren Neffen als bekanntzugeben:

Kolger befindet sich in Bremen in der Familie des
Herrn Kaufmanns Heermann. Das Angehörige von
Frau Dr. Engert muß fortgesetzt, trotz der mit Aussicht
des Arztes auf Besserung. Kolger soll bis zum Abkürzen
in Bremen bleiben.

Frank Lothar befindet sich in München. Sein geist-
licher Zustand ist der gleiche wie früher. Die Ausbildung
des Knaben wird jegliche Verhinderung zugewandt. Es wird
./.

mir versichert, daß die Contingente quite sein.

Gleichzeitig teilte mir Frau Dr. Engert Folgendes mit:
Mit Rücksicht auf die bekannte Geldverknappung sei es unmöglich, mit einem Aufwande von 10.000 Mk pro Jahr für die Kinder Vorsorge zu machen. Mit unserer letzten Konferenz hat sich festgestellt, daß Geld nun mehr als das Doppelte ausreicht. Frau Dr. Engert erklärt, mit dem ihr zur Verfügung gestellten Mitteln am Ende zu sein.

Auch Ihnen vorzuschlagen zu wollen, schlägt sie das Folgende vor, statt für jedes Kind 10.000 Mk pro Jahr, für jedes Kind 20.000 Mk zu geben. - Nur ein Jahr ein Beispiel zu geben, würde mir mitgeteilt, daß ein ganz hervorragender Auszug für Halger nahezu 500 Mk kostet; ein Paar Niesel kostet jetzt bereits mehr als 600 Mk pro.

Die Herren sind davon, daß es mir peinlich ist, Ihnen diese Mitteilung machen zu müssen, und versichert, was gleich ist, daß es mich nicht richtig ist, Ihnen diese

DR. M. SCHLESINGER / DR. HANS TAUB
RECHTSANWÄLTE

FERNRUF 22489

II.

MÜNCHEN, den
BURGSTRASSE 2

192

Bestenfalls zu versetzen.

Sie seien Ihnen für baldigst. Rückzahlung
sehr verbunden.

Sehr geehrter Herr!

Respektvoll.

DR. M. SCHLESINGER & DR. HANS JAHN
FRIEDRICHSWALDE

